

## Sachliche und zeitliche Gliederung der Berufsausbildung

### Anlage zum Berufsausbildungsvertrag

Ausbildungsbetrieb: .....

Verantwortlicher  
Ausbilder: .....

Auszubildender: .....

Ausbildungsberuf: **Betonfertigteilmbauer / Betonfertigteilmbauerin**

In den folgenden Seiten ist die sachliche und zeitliche Gliederung der zu vermittelnden Fertigkeiten und Kenntnisse laut Ausbildungsrahmenplan der Ausbildungsverordnung in der Fassung vom **13. Juli 2015**, letztmals geändert am **26. November 2015**, niedergelegt.

Der zeitliche Anteil des gesetzlichen bzw. tariflichen Urlaubsanspruches, des Berufsschulunterrichtes und der Zwischen- und Abschlussprüfung des Auszubildenden ist in dem Ausbildungszeitraum enthalten.

Änderungen des Zeitumfanges und des Zeitablaufes aus betrieblich oder schulisch bedingten Gründen oder aus Gründen in der Person des Auszubildenden bleiben vorbehalten.

Weicht aufgrund der vertraglichen Vereinbarung die Ausbildungszeit von der in der Ausbildungsordnung vorgegebenen Ausbildungsdauer ab, werden die in diesem Plan aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse in sinngemäßer Anwendung des zeitlichen Gliederungsplanes vermittelt.

Auszubildender: .....  
Unterschrift

Gesetzlicher Vertreter  
des Auszubildenden: .....  
Unterschrift

.....  
Datum

.....  
Firmenstempel/Unterschrift

## Abschnitt A: berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse, und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im		Position vermittelt	
			1. bis 18. Monat	19. bis 36. Monat		
1	Anfertigen und Anwenden technischer Unterlagen (§ 4 Abs. 2 Nummer 1)	a) technische Unterlagen, insbesondere Zeichnungen, Stücklisten und Skizzen, anfertigen, auswerten und anwenden	<b>2</b>		<input type="checkbox"/>	
		b) produkt- und prozessrelevante Angaben, insbesondere zu Oberflächen und Materialien, berücksichtigen und dokumentieren		<b>2</b>	<input type="checkbox"/>	
		c) technische Tabellen, Handbücher, Richtlinien und Merkblätter anwenden			<input type="checkbox"/>	
		d) Bemaßungen durchführen			<input type="checkbox"/>	
2	Herstellen und Einsetzen von Schalungen und Formen (§ 4 Abs. 2 Nummer 2)	a) Formen- und Schalungsmaterialien sowie Zubehör unter Beachtung von Eigenschaften, Herstellungsprozessen und Endprodukten auswählen	<b>8</b>		<input type="checkbox"/>	
		b) Be- und Verarbeitungsverfahren auswählen			<input type="checkbox"/>	
		c) Schalungen und Formen aus Holz und Kunststoff herstellen, insbesondere nach Plan			<input type="checkbox"/>	
		d) Schalungen und Formen, insbesondere aus Holz, Kunststoff und Metall, einsetzen, reinigen und pflegen			<input type="checkbox"/>	
		e) Systemschalungen einsetzen		<b>4</b>	<input type="checkbox"/>	
		f) Abgüsse für Betonbauteile herstellen			<input type="checkbox"/>	
3	Herstellen und Einbauen von Bewehrungen und Verstärkungen (§ 4 Abs. 2 Nummer 3)	a) Bewehrungselemente aus Betonstahl herstellen und einbauen	<b>8</b>		<input type="checkbox"/>	
		b) Matten- und Textilbewehrungen einbauen			<input type="checkbox"/>	
		c) Bewehrungen einsetzen, insbesondere aus Edelstahl, Kunststoffen und Fasern		<b>8</b>	<input type="checkbox"/>	
4	Herstellen und Prüfen von Betonen, Vorsatzbetonen und Mörtel (§ 4 Abs. 2 Nummer 4)	a) Gesteinskörnungen auswählen, insbesondere nach Eigenschaften und Sieblinien	<b>18</b>		<input type="checkbox"/>	
		b) Zementarten auswählen			<input type="checkbox"/>	
		c) Zusatzmittel und Zusatzstoffe verwenden			<input type="checkbox"/>	
		d) Betonmischungen herstellen, prüfen und verarbeiten			<input type="checkbox"/>	
		e) Betonprüfungen durchführen, insbesondere Prüfkörper herstellen			<input type="checkbox"/>	
		f) Betone mit besonderen Eigenschaften und Sonderbetone einsetzen		<b>10</b>	<input type="checkbox"/>	
		g) Mörtel herstellen und verarbeiten			<input type="checkbox"/>	
5	Herstellen von Betonfertigteilen und Betonwaren (§ 4 Abs. 2 Nummer 5)	a) Einbauteile, Verankerungen und Verbindungsteile sowie Schall- und Wärmedämmstoffe einbauen	<b>24</b>		<input type="checkbox"/>	
		b) Betonbauteile unter Berücksichtigung der Sichtbetonklassen durch Einbringen und Verdichten von Betonen in Formen und Schalungen herstellen			<input type="checkbox"/>	
		c) Oberflächen von Betonbauteilen im Frischbetonzustand bearbeiten			<b>12</b>	<input type="checkbox"/>
		d) Oberflächenvergütungen von Betonbauteilen im Frischbetonzustand durchführen			<input type="checkbox"/>	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse, und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im		Position vermittelt
			1. bis 18. Monat	19. bis 36. Monat	
6	Entschalen, Behandeln, Transportieren und Lagern von Betonfertigteilen und Betonwaren (§ 4 Abs. 2 Nummer 6)	a) Betonbauteile entschalen b) Betonbauteile nachbehandeln, prüfen und kennzeichnen	4		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
		c) Betonbauteile transportieren und lagern d) Betonbauteile verladen		4	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
7	Ausbessern von Betonfertigteilen und Betonwaren (§ 4 Abs. 2 Nummer 7)	a) Mängel und Schäden feststellen und beurteilen b) Materialien zur Ausbesserung auswählen c) Teile und Flächen vorbereiten, ausbessern und bearbeiten		4	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
8	Gestalten und Behandeln von Oberflächen (§ 4 Abs. 2 Nummer 8)	a) Oberflächen von Betonbauteilen gestalten, insbesondere schleifen, strahlen und waschen b) Oberflächen behandeln, insbesondere hydrophobieren, imprägnieren und versiegeln		10	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
9	Einbauen von Betonfertigteilen und Betonwaren (§ 4 Abs. 2 Nummer 9)	a) Befestigungsmittel nach Art, Wirkungsweise und Verwendungszweck auswählen b) Betonbauteile versetzen und montieren c) kraftschlüssige Verbindungen von Betonbauteilen herstellen		8	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
10	Herstellen von Spannbetonfertigteilen (§ 4 Abs. 2 Nummer 10)	a) Spannbetonbauweisen unterscheiden b) Spannstahl einbauen, vor- und hochspannen c) Spannbetonfertigteile betonieren d) Spannbetonfertigteile entspannen, entschalen und lagern		8	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>

### Abschnitt B: integrativ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse, und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im		Position vermittelt
			1. bis 18. Monat	19. bis 36. Monat	
1	Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht (§ 4 Abs. 3 Nummer 1)	a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages erklären, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen d) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen e) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen			<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 4 Abs. 3 Nummer 2)	a) Aufbau und Aufgaben des Ausbildungsbetriebes erläutern b) Grundfunktionen des Ausbildungsbetriebes wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung erklären c) Beziehungen des Ausbildungsbetriebes und seiner Belegschaft zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des Ausbildungsbetriebes beschreiben		<b>Während der gesamten Ausbildung zu vermitteln.</b>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse, und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im		Position vermittelt
			1. bis 18. Monat	19. bis 36. Monat	
3	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 4 Abs. 3 Nummer 3)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zur Vermeidung der Gefährdung ergreifen</li> <li>b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden</li> <li>c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten</li> <li>d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden und Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen</li> </ul>	<b>Während der gesamten Ausbildung zu vermitteln.</b>		<input type="checkbox"/>
4	Umweltschutz (§ 4 Abs. 3 Nummer 4)	<p>Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären</li> <li>b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden</li> <li>c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen</li> <li>d) Abfälle vermeiden und Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen</li> </ul>			<input type="checkbox"/>
5	Umgehen mit Gefahrstoffen (§ 4 Abs. 3 Nummer 5)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Gefahrstoffe erkennen und unterscheiden</li> <li>b) berufsspezifische Arbeitsanweisungen beim Umgang mit Gefahrstoffen anwenden</li> <li>c) Gefahrstoffe handhaben, lagern und entsorgen</li> </ul>	<b>2</b>		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
6	Anwenden von Informations- und Kommunikationstechniken (§ 4 Abs. 3 Nummer 6)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Informationsquellen auswählen und Informationen beschaffen und auswerten</li> <li>b) Normen, Vorschriften und Richtlinien anwenden</li> <li>c) Betriebsdaten-Informationssysteme handhaben</li> <li>d) Daten und Dokumente unter Berücksichtigung des Datenschutzes pflegen, sichern und archivieren</li> </ul>	<b>2</b>		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
		<ul style="list-style-type: none"> <li>e) Sachverhalte gegenüber Kunden, Vorgesetzten und im Team situationsgerecht und zielorientiert darstellen</li> <li>f) Protokolle und Zeichnungen anfertigen</li> <li>g) Konflikte erkennen und zur Konfliktlösung beitragen</li> <li>h) eigene Qualifikationsdefizite feststellen und Qualifizierungsmöglichkeiten nutzen</li> </ul>		<b>2</b>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
7	Planen und Vorbereiten von Arbeitsabläufen (§ 4 Abs. 3 Nummer 7)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Arbeitsabläufe, auch im Team, unter Beachtung technologischer, wirtschaftlicher, betrieblicher und terminlicher Vorgaben planen und kulturelle Identitäten berücksichtigen</li> <li>b) Arbeitsplatz einrichten</li> <li>c) Werkzeuge, Geräte, Maschinen und technische Einrichtungen prüfen und einrichten und Prozessdaten einstellen</li> <li>d) Materialbedarf ermitteln und Materiallisten erstellen</li> <li>e) Materialien anfordern, prüfen, transportieren und bereitstellen</li> </ul>	<b>4</b>		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse, und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im		Position vermittelt
			1. bis 18. Monat	19. bis 36. Monat	
8	Bedienen, Reinigen, Pflegen und Warten von Werkzeugen, Geräten, Maschinen und technischen Einrichtungen (§ 4 Abs. 3 Nummer 8)	a) Sicherheitseinrichtungen auf Funktionsfähigkeit prüfen b) Werkzeuge, Geräte, Maschinen und technische Einrichtungen bedienen, reinigen und pflegen c) Störungen feststellen und Maßnahmen zur Mängelbeseitigung ergreifen	4		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
		d) Maschinendaten in betriebliche Datensysteme einpflegen und auswerten e) Produktionsprozesse überwachen f) Werkzeuge, Geräte, Maschinen und technische Einrichtungen auf Verschleiß und Beschädigung sichtprüfen und Wartungsintervalle einhalten		4	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
9	Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen, Dokumentation und Kundenorientierung (§ 4 Abs. 3 Nummer 9)	a) betriebliche Qualitätssicherungssysteme anwenden b) Arbeitsergebnisse kontrollieren, beurteilen und dokumentieren c) Einsatzstoffe und -materialien sowie Bauteile auf Verwendbarkeit prüfen	2		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
		d) Einsatzfähigkeit von Prüfmitteln feststellen und Prüfverfahren und Prüfmittel auswählen und anwenden e) Qualitätsabweichungen feststellen und dokumentieren und Korrekturmaßnahmen einleiten f) zur kontinuierlichen Verbesserung von Arbeitsvorgängen im eigenen Arbeitsbereich beitragen g) Kundenwünsche entgegennehmen und prüfen, Aufwand abschätzen und Kunden über Lösungsmöglichkeiten informieren h) Kundenbeanstandungen entgegennehmen, beurteilen und Maßnahmen zur Bearbeitung ergreifen		2	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>